



Verka PK Kirchliche Pensionskasse AG

Satzung

*³) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen umfassen Frauen und Männer.



§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Verka PK Kirchliche Pensionskasse AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Unternehmensgegenstand

Zweck der Pensionskasse ist die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Tod. Als rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen

1. betreibt sie das Versicherungsgeschäft im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens,
2. sieht sie Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vor; soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfällt, können die allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilige Leistungen vorsehen,
3. darf sie Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene erbringen, wobei für Dritte ein Sterbegeld begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten vereinbart werden kann,
4. räumt sie der versicherten Person einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen die Pensionskasse ein oder erbringt Leistungen als Rückdeckungsversicherung.

Die Pensionskasse kann auch den Abschluss von Versicherungen vermitteln.

§ 3

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 38.000.000,00 EUR.

§ 4

Aktien

(1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 38.000.000 Stück nennwertlose Stückaktien.

(2) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Übertragung von Namensaktien kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat.

(3) Die Form der Aktienurkunden und Gewinnanteilscheine bestimmt der Vorstand.

(4) Die Verbriefung mehrerer Aktien in einer Globalaktienurkunde ist zulässig. Ein Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung mehrerer von ihm gehaltener Aktien ist ausgeschlossen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 6

Vertretung und Zustimmungsvorbehalte

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Vorstand bedarf für folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- b) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundeigentum,
- c) Erteilung einer Prokura oder Generalvollmacht.

§ 7

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.

§ 8

Amtszeit und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Innerhalb des in Satz 1 genannten Rahmens legt die Hauptversammlung die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder im jeweiligen Wahlbeschluss fest.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Aufsichtsratsvorsitz und Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch dessen Vorsitzenden einberufen.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt. Er ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses verlangt.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und bestimmt den Abschlussprüfer. Er bestellt oder entlässt den Verantwortlichen Aktuar.

(3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Auslagenersatz und Vergütung für den Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.

§ 13

Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung muss spätestens am dritten Tag vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(3) An der Hauptversammlung können nur Aktionäre teilnehmen, die im Aktienbuch eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Sie können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 14

Leitung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Hauptversammlung den Leiter der Hauptversammlung.

(2) Der Leiter der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

§ 15

Rückstellung für Beitragsrückerstattung, Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung und Vermögensanlage

(1) Der Jahresabschluss ist in der Weise aufzustellen, dass dem nach Berücksichtigung der Abschreibungen und Wertberichtigungen, der Rücklagen und der Rückstellungen verbleibenden Rohüberschuss vor Feststellung des Bilanzgewinns die Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen wird. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß Satz 1 zuzuweisenden Beträge bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Überschussbeteiligung hat in Form einer Erhöhung der Leistungen zu erfolgen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen.

§ 16

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.